

Liebe Frau Schulz,

nun anliegend der Entwurf der neuen Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Ich gehe derzeit davon aus, dass hier keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind. Diese Vorschrift regelt die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes mit Hinblick auf die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes. Auch dies bestätigt unsere Stellungnahme des gestrigen Tages, dass das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz auch für das Personal gilt. Im Moment ist nicht zu erwarten, dass die Länder explizit gegenteilige Regelungen treffen, so dass generell von der Verpflichtung eines medizinischen MNS auszugehen ist.

Die Regelung wird dann 5 Tage nach Verkündung (voraussichtlich am 27.01.2021) in Kraft treten und gilt zunächst bis zum 15.03.2021.

Relevant sind insbesondere folgende Regelungen :

„§ 2 Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb, Absätze

(2) Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. **Die gleichzeitige Nutzung von Räumen** durch mehrere Personen ist **auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.**“

(5) Ist die gleichzeitige **Nutzung von Räumen durch mehrere Personen** erforderlich, so darf eine **Mindestfläche von 10 Quadratmetern** für jede im Raum befindliche Person **nicht unterschritten werden, soweit** die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. **Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber** durch andere Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und **geeignete Abtrennungen** zwischen den anwesenden Personen.

(6) In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

§ 3 Mund-Nasen-Schutz

(1) Der Arbeitgeber **hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken** oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken **zur Verfügung zu stellen, wenn**

1. die Anforderungen an die Raumebelegung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die nach Satz 1 vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame **Maßnahmen** treffen.

Zu § 2 Abs. 5 : Im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels, kann entsprechend den baulichen Arbeitsbedingung und den Betriebsabläufen eine Unterschreitung des Schutzabstands oder der Flächenanforderungen notwendig sein. Das Personal ist in diesen Bereichen auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken und es sind geeignete Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen, z.B. medizinische Masken. Insbesondere beim z.B. Auspacken von Waren, dem Gang zur Kasse oder zur Pause durch die Einkaufsfläche, zeigt die allgemeine Lebenserfahrung, dass Kunden die Mitarbeiter ansprechen oder bei der Warenlagerung die Mitarbeiter „kreuzen“ und dabei der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann. In diesen Situation sind nach hiesiger Ansicht keine ebenso wirksamen Maßnahmen im Vergleich zum Mundschutz denkbar.

Zu § 3 Abs. 1 : Laut Verordnung (Begründung) ist der Mund-Nasen-Schutz (MNS) darf – da er ein Einmalprodukt ist - maximal für die Dauer eine Arbeitsschicht getragen werden. Zusätzlich muss ein MNS bei Kontamination oder Durchfeuchtung gewechselt werden.

Zu § Abs. 3 : Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit können anstelle der Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken abweichend ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden. Welche Maßnahmen dies beispielsweise sein können, beschreibt die Verordnung nicht. Es ist – wie oben genannt – aus meiner Sicht auch schwer vorstellbar, wie diese im Einzelhandel aussehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Jacqueline Roigk
Rechtsanwältin

GÖHMANN

Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater
Partnerschaft mbB
Jacqueline Roigk
Rechtsanwältin
Hegelstraße 29
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 59705-0
Fax: +49 391 59705-21
E-Mail: jacqueline.roigk@goehmann.de
Internet: www.goehmann.de

Partnerschaft mbB, Sitz Berlin (Liste der Partner: www.goehmann.de/goehmann/partner)
eingetragen im Partnerschaftsregister Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, PR 512 B